

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 14. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. August 2024)

zum Thema:

Geschichte des Grauen Klosters und der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster

und **Antwort** vom 28. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19988

vom 14. August 2024

über Geschichte des Grauen Klosters und der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen
Kloster

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass die bis Anfang 1945 bestehende Schule „Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster“ eine staatlich-öffentliche Schule war, die von der Stadt Berlin als „höhere städtische Lehranstalt“ betrieben wurde? Wie ging es mit der Schule nach dem Zweiten Weltkrieg ab 1945 weiter?

Antwort zu 1:

1574 wurde in den Gebäuden des im Zuge der Reformation aufgelassenen Franziskanerklosters in der Klosterstraße eine städtische Schule gegründet und bis zur Schließung als „Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster“ geführt.

Frage 2:

Wie ging es mit der Schule nach dem Zweiten Weltkrieg ab 1945 weiter?

Antwort zu 2:

1949 wurde das Evangelische Gymnasium durch die Evangelische Kirche in Berlin-Tempelhof gegründet. Seit 1954 ist die Schule in Berlin-Wilmersdorf ansässig und seit 1963 unter der Bezeichnung Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster als staatlich anerkanntes Gymnasium geführt.

Frage 3:

Wer war vor 1945, wer nach 1945 im Grundbuch als Eigentümer der Grundstücke Klosterstraße 73, 73 a, 74 eingetragen?

Antwort zu 3:

Vor 1945 war als Eigentümer eingetragen: Das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster in Berlin. Mit Ersuchen an das Amtsgericht Berlin Mitte wurde mit Bezugnahme auf eine Verfügung des Magistrats von Groß Berlin um Grundbuchberichtigung zugunsten der Gebietskörperschaft Groß Berlin gebeten. Am 12.12.1950 erfolgte die entsprechende Grundbuchberichtigung. Am 17.11.1961 erfolgte die Umschreibung der Grundbücher auf Eigentum des Volkes. Auf Grund des Ersuchens der Oberfinanzdirektion Berlin –Vermögenszuordnung - wurde es am 08.11.1994 auf das Land Berlin als Eigentümer eingetragen.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass die Stiftungsaufsicht, die Senatsverwaltung für Justiz, im Dezember 1954 die Stiftung zum Grauen Kloster als Körperschaft des öffentlichen Rechts genehmigte?

Antwort zu 4:

Am 29. Dezember 1954 wurde die Satzung der Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster vom Senator für Justiz genehmigt. Die Stiftung wurde in der Satzung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet.

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass 1961 eine Satzungsänderung erfolgte, die von der Stiftungsaufsicht genehmigt wurde, womit die Stiftung ihren heutigen Namen „Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster“ erhielt und zu einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts umgewandelt wurde?

Antwort zu 5:

Am 8. November 1961 wurde von der Stiftungsaufsicht eine Satzungsneufassung genehmigt. Hierin wurde die Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts bezeichnet und erhielt ihren heutigen Namen „Stiftung Berlinisches Gymnasium zum Grauen Kloster“. Anlässlich einer weiteren beabsichtigten Satzungsänderung im Jahre 1972 wurde die Rechtsnatur der Stiftung einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Nach Würdigung aller Umstände wurde die Feststellung getroffen, dass die Stiftung nicht als Stiftung öffentlichen Rechts anzusehen, sondern weiterhin als Stiftung des bürgerlichen Rechts zu behandeln und zu beaufsichtigen ist.

Frage 6:

Ist es zutreffend, dass die Stiftung beansprucht, in der unmittelbaren Rechtsnachfolge der öffentlichen Schule zu stehen?

Antwort zu 6:

Die heutige Stiftung vertritt die Ansicht, dass Rechtsidentität zwischen ihr und dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster bestehe.

Frage 7:

Falls nein, handelt es sich um eine mittelbare Rechtsnachfolge; wenn ja, was bedeutet dies?

Antwort zu 7:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8:

Falls eine unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolge besteht, was heißt dies dann für die Restitutionsforderung der Stiftung, die Grundstücke als Naturalrestitution zu erhalten?

Antwort zu 8:

Für das Restitutionsverfahren würde dieser Umstand allein noch nichts bedeuten. Eine Naturalrestitution nach dem Vermögensgesetz (VermG) würde nur erfolgen, wenn drei Voraussetzungen vorliegen. (1.) Wenn feststehen würde, dass die Klägerin die Rechtsnachfolgerin der ehemals eingetragenen Eigentümerin wäre oder Rechtsidentität bestehen würde, wäre sie Berechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 VermG. (2.) Es muss ferner feststehen, dass das Grundstück einer schädigenden Maßnahme nach § 1 VermG unterlegen hat. (3.) Schließlich muss feststehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß §§ 4 und 5 VermG vorliegen. Die genannten drei Voraussetzungen wären für eine Naturalrestitution unabdingbar.

Frage 9:

Wie hoch liegt der Grundstückswert bei der derzeitigen Ausweisung „Schule“ im rechtskräftigen Bebauungsplan Molkenmarkt?

Antwort zu 9:

Dem Senat liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 10:

Wie hoch läge der Grundstückswert, falls der Bebauungsplan für das Grundstück in die Ausweisung „Mischgebiet-Kerngebiet“ geändert würde? Träfe dann der Bodenrichtwert 10.000,00 Euro/m² laut Bodenrichtwert-Nummer 1095, Bezirk Mitte, gebietstypische Nutzungsart M1 – Kerngebiet, gebietstypische GFZ 4,50 zu?

Antwort zu 10:

Dem Senat liegen dazu keine Informationen vor.

Frage 11:

Sind die Grundstücke Klosterstraße 73, 73 a, 74 für den Bau einer Schule nun geeignet oder nicht; denn hierzu heißt es in Drs. 19/19 588: „müsste nachgehend entschieden werden, wie ein Schulbau vor Ort aussehen könnte“; wann wird dies entschieden? Falls die Grundstücke nicht geeignet sind, plant der Senat dann eine Änderung des Bebauungsplans und wenn ja, welche Art und welches Maß der Bebauung soll ausgewiesen werden?

Antwort zu 11:

Zum Zeitpunkt der Festsetzung des Bebauungsplans 1-14 im Jahr 2016 wurden die Flächen als geeignet angesehen, um eine Schule zu errichten. Derzeit besteht keine Absicht, den Bebauungsplan 1-14 zu ändern.

Berlin, den 28.08.2024

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen